

Hauptsatzung

der Gemeinde Herzhorn,

Kreis Steinburg

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wappen, Flagge, Siegel
§ 2	Bürgermeisterin oder Bürgermeister
§ 3	Gleichstellungsbeauftragte
§ 4	Ständige Ausschüsse
§ 5	Gemeindevertretung
§ 6	Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
§ 7	Einwohnerversammlung
§ 8	Entschädigung
§ 9	Verträge nach § 29 Abs. 2 GO
§ 10	Verpflichtungserklärungen
§ 11	Veröffentlichungen
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**aktueller Stand: durchgeschriebene Lesefassung -
Hauptsatzung mit 1. Nachtragssatzung – Inkrafttreten zum 01.01.2026**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. 2025 Nr.121) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Herzhorn erlassen:

**§ 1
Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Gemeinde führt kein Wappen.
- (2) Die Gemeinde führt keine Flagge.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen mit der Inschrift "Gemeinde Herzhorn, Kreis Steinburg".

**§ 2
Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. sämtliche Personalentscheidungen von geringfügig Beschäftigten und von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe EG 3 in Abstimmung mit den beiden Ausschussvorsitzenden,
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde (Erlass) sowie Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 4. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Betrag von 1.000 €,
 5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 6. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
 8. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
 9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 €,
 10. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,

**aktueller Stand: durchgeschriebene Lesefassung -
Hauptsatzung mit 1. Nachtragssatzung – Inkrafttreten zum 01.01.2026**

11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet-/Pachtzins einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
12. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
13. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
14. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
15. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstiger Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
16. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 10.000 € nicht überschreitet,
17. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.

**§ 3
Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Horst-Herzhorn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschuss	Zusammensetzung	Aufgabengebiet
a) Finanz- und Sozialausschuss	5 Mitglieder	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Steuern, Prüfung der Jahresabschlüsse, Personalangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Sozialwesen, Seniorenbetreuung, Förderung und Pflege des Sportes
b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss	6 Mitglieder	Bau- und Wegewesen, Bauleitplanung, Abwasserbeseitigung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

In die Ausschüsse zu a) und b) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse. Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu zwei stellvertretende Mitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Mitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Mitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Mitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse können nur Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt werden.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse zu a) und b) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

**aktueller Stand: durchgeschriebene Lesefassung -
Hauptsatzung mit 1. Nachtragssatzung – Inkrafttreten zum 01.01.2026**

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. Den Ausschüssen werden ferner im Rahmen ihrer Aufgabengebiete folgende Entscheidungen übertragen:

a) Finanz- und Sozialausschuss

1. Stundung von Forderungen im Wert von über 5.000 € bis 10.000 €,
2. Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Wert von über 5.000 € bis 10.000 €,
3. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen im Wert von über 1.000 € bis 2.000 €,
4. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 10.000 € bis 20.000 €,
5. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Wert von über 25.000 € bis 50.000 €,
6. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

1. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 10.000 € bis 20.000 €,
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Wert von über 25.000 € bis 50.000 €,
3. Abwicklung der Feststellungen aus den Wegebegehungen.

§ 5 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der ständigen Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und

**aktueller Stand: durchgeschriebene Lesefassung -
Hauptsatzung mit 1. Nachtragssatzung – Inkrafttreten zum 01.01.2026**

Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

**§ 7
Einwohnerversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8 Entschädigung

Bestimmungen über die Entschädigung werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 9 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 1.000 € nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-horst-herzhorn.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich auf Antrag Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holst.) bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Holsteiner Allgemeine“ bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.09.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 20.01.2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Herzhorn, den 10.02.2026

gez.

Wolfgang Glißmann

Bürgermeister

Die Hauptsatzung wurde am 13.02.2026 auf der Homepage des Amtes veröffentlicht und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung wurde am 13.05.2026 durch die Kommunalaufsicht des Kreises genehmigt, am 09.06.2026 ausgefertigt und am 10.06.2026 auf der Homepage des Amtes veröffentlicht.